

– Nicht-amtliche Lesefassung¹ –

**Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
Neufassung vom 18.05.2010**

Neufassung (AB Uni 2010/10, S. 802 ff.)

Unter Berücksichtigung der

Ersten Änderungsordnung vom 23.08.2011 (AB Uni 2011/21, S. 1443 ff.)²

Zweiten Änderungsordnung vom 19.09.2012 (AB Uni 2012/29, S. 2522)³

Dritten Änderungsordnung vom 06.03.2015 (AB Uni 2015/04, S. 243 f.)⁴

Vierten Änderungsordnung vom 05.09.2016 (AB Uni 2016/34, S. 2575 f.)⁵

Fünften Änderungsordnung vom 20.02.2018 (AB Uni 2018/5, S. 277)⁶

Sechsten Änderungsordnung vom 26.02.2019 (AB Uni 2019/4, S. 214 f.)⁷

Siebten Änderungsordnung vom 12.02.2020 (AB Uni 2020/3, S. 127 f.)⁸

Achten Änderungsordnung vom 04.12.2021 (AB Uni 2021/46, S. 4083 ff.)⁹

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

¹ Es gelten die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) veröffentlichten Ordnungen.

² Diese Ordnung ist gemäß ihrem Artikel 2 am 02.11.2011 in Kraft getreten.

³ Diese Ordnung ist gemäß ihrem Artikel 2 am 25.09.2012 in Kraft getreten.

⁴ Diese Ordnung ist gemäß ihrem Artikel 2 am 27.03.2015 in Kraft getreten.

⁵ Diese Ordnung ist gemäß ihrem Artikel 2 am 21.09.2016 in Kraft getreten.

⁶ Diese Ordnung ist gemäß ihrem Artikel 2 am 06.03.2018 in Kraft getreten.

⁷ Diese Ordnung ist gemäß ihrem Artikel 2 am 08.03.2019 in Kraft getreten.

⁸ Diese Ordnung ist gemäß ihrem Artikel 2 am 18.02.2020 in Kraft getreten.

⁹ Diese Ordnung ist gemäß ihrem Artikel 2 am 09.12.2020 in Kraft getreten.

(nicht-amtliches) Inhaltsverzeichnis:

- I. Abschnitt. Voraussetzungen der Promotion
 - § 1 Promotion
 - § 2 Promotionsausschuss
 - § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
 - § 4 Antrag auf Zulassung
 - § 5 Zulassung zum Promotionsverfahren

- II. Abschnitt. Dissertation
 - § 6 Dissertation
 - § 7 Betreuung
 - § 8 Gutachten
 - § 9 Prüfung und Annahme der Dissertation

- III. Abschnitt. Mündliche Prüfung
 - § 10 Kolloquium und Disputation
 - § 11 Promotionskommission
 - § 12 Durchführung der mündlichen Prüfung
 - § 13 Bewertung der Promotionsleistungen
 - § 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- IV. Abschnitt. Abschluss des Promotionsverfahrens
 - § 15 Veröffentlichung der Dissertation

- V. Abschnitt. Promotion mit Partnerfakultäten
 - § 16 Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät
 - § 17 Abkommen
 - § 18 Entsprechende Anwendung
 - § 19 Zulassung zum Promotionsverfahren
 - § 20 Dissertation
 - § 21 Betreuung und Immatrikulation
 - § 22 Gutachten
 - § 23 Gegenstand der mündlichen Prüfung
 - § 24 Promotionskommission
 - § 25 Durchführung der mündlichen Prüfung
 - § 26 Abschluss des Promotionsverfahrens

VI. Abschnitt. Ehrenpromotion

§ 27 Verfahren

VII. Abschnitt. Nachträgliche Entscheidungen und Schlussbestimmungen

§ 28 Entziehung des Doktorgrades

§ 29 Schlussbestimmungen

I. Abschnitt. Voraussetzungen der Promotion

§ 1

Promotion

- (1) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.).
- (2) ¹Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist durch die Promotionsleistungen zu erbringen. ²Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (3) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Doktorgrad auch ehrenhalber verliehen werden (Dr. jur. h.c.).

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt dem Promotionsausschuss.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus vier Vertretern der Gruppe der Professorinnen/Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 4 vom Fachbereichsrat gewählt.
- (4) ¹Die Dekanin/der Dekan ist von Amts wegen Mitglied und Vorsitzende/Vorsitzender des Ausschusses. ²Sie/er wird von der Prodekanin/vom Prodekan vertreten.
- (5) ¹Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder, von denen mindestens zwei Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören, anwesend sind.
- (7) ¹Die Vorsitzende/der Vorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener

Zuständigkeit. ²Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 6 und 7.

(8) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Bei Entscheidungen im Sinne von § 9 Absatz 6 sowie § 5 Absatz 5 Satz 2 haben nur Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitglieder des Promotionsausschusses Stimmrecht.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) ¹Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer ein juristisches Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bestanden hat. ²Von dem Erfordernis der Note „vollbefriedigend“ kann der Promotionsausschuss absehen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Absatz 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der besonderen Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält und die Bewerberin/der Bewerber ein juristisches Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung mit der Note „befriedigend“ bestanden hat.

(2) ¹Zum Promotionsverfahren wird außerdem zugelassen, wer ein Hochschulstudium im Sinne von § 67 Abs. 4 Satz 1 HG NRW auf dem Gebiet des Rechts hervorragend abgeschlossen, die Zwischenprüfung bestanden und das Seminar i. S. v. Abs. 3 Satz 2 mindestens mit der Note „gut“ absolviert hat. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von dem Erfordernis der Zwischenprüfung gemäß Satz 1 absehen.

(3) ¹Die Bewerberin/der Bewerber muss vor oder nach dem Abschluss gem. Absatz 1 oder Absatz 2 an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden über Grundlagenfächer der Rechtswissenschaften teilgenommen haben. ²Ferner muss sie/er die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar oder an einer rechtsgeschichtlichen Quellenexegese nachweisen.

(4) ¹An die Stelle der ersten juristischen Prüfung kann ein gleichwertiger rechtswissenschaftlicher Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule des Auslandes treten. ²Bewerberinnen/Bewerber mit solchen Abschlüssen müssen jedoch zusätzlich den Grad einer Magistra/eines Magister legum nach der Magisterordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder den Grad Master of Laws (LL.M.) im Masterstudiengang „Deutsches Recht“ mit mindestens der Note „magna cum laude“ oder einen vergleichbaren Grad einer anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultät mit entsprechendem Prädikat nachweisen. ³Von dem Erfordernis der Note „magna cum laude“ kann der Promotionsausschuss absehen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Absatz 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der besonderen

Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält, die Bewerberin/der Bewerber den Mastergrad mit der Note „cum laude“ erworben hat und die Masterarbeit mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde. ⁴Von dem zusätzlichen Erfordernis des Grades einer Magistra/eines Magister legum bzw. eines Master of Laws gemäß S. 1 kann der Promotionsausschuss insgesamt absehen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Absatz 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der überragenden Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält und der Promotionsausschuss ein besonderes Interesse der Fakultät an der Bearbeitung des Promotionsthemas anerkennt.

(5) In besonderen Fällen können Bewerberinnen/Bewerber anderer Fachrichtungen zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen im übrigen vorliegen, die Bewerberin/der Bewerber ein anderes Hochschulstudium mit zur Promotion berechtigendem Erfolg abgeschlossen hat, das gewählte Promotionsthema mit diesem Studium in Beziehung steht und die Fakultät ein besonderes Interesse an der Bearbeitung anerkannt hat.

(6) Die Anträge auf ausnahmsweise Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Absätzen 1, 2, 4 und 5 hat die Betreuerin/der Betreuer zu stellen, bevor das Betreuungsverhältnis begründet wird.

(7) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt die Vorlage einer Dissertation voraus, die in dieser Form noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist.

(8) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, sie/er weist nach, dass die Straftat keinen Wissenschaftsbezug aufweist.

(9) Wer an dieser oder an einer anderen deutschen Fakultät bereits einen rechtswissenschaftlichen Doktorgrad erworben hat, wird nicht nochmals zur Promotion zugelassen.

(10) Die Bewerberin/der Bewerber soll über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

§ 4

Antrag auf Zulassung

(1) ¹Die Bewerberin/der Bewerber richtet an den Promotionsausschuss einen in deutscher Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren. ²Der Antrag muss das Thema der Dissertation und die Betreuerin/den Betreuer (§ 7) benennen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der insbesondere über das Studium und gegebenenfalls über berufliche Tätigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt,
- b) die gemäß § 3 erforderlichen Zeugnisse und Belege in beglaubigter Kopie,
- c) ein Exemplar der Dissertation,
- d) ggf. ein Verzeichnis der von der Bewerberin/vom Bewerber veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
- e) eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und dass die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat,
- f) eine schriftliche Erklärung darüber, ob eine und gegebenenfalls welche Promotionsberatung in Anspruch genommen wurde,
- g) eine schriftliche Erklärung darüber, ob sich die Bewerberin/der Bewerber bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
- h) ein strafregisterlicher Nachweis, der nicht älter als sechs Monate sein darf.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von der Bewerberin/vom Bewerber zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. ²In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 5

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum Promotionsverfahren.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die eingereichten Unterlagen unvollständig oder
- b) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt sind.

(3) Nach der Behebung von Mängeln im Sinne von Absatz 2 kann die Bewerberin/der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen.

(4) ¹Wird die Zulassung versagt, so ist dies der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ²Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. ³Vor Erlass der ablehnenden Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(5) ¹Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

II. Abschnitt. Dissertation

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation muss einen selbstständigen, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung der Rechtswissenschaft leisten.

(2) ¹Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann sie mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers und des Promotionsausschusses in einer anderen Sprache abgefasst werden. ³Es sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind.

(3) ¹Die Dissertation ist in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form als Textdatei abzugeben. ²Zugelassen sind die Dateiformate aller gängigen Textverarbeitungsprogramme, die das Herauskopieren von Textpassagen zulassen.

(4) ¹Der Dissertation ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. ²Täuschungsversuche können gemäß § 63 Abs. 5 S. 2 und 3 HG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € belegt werden.

§ 7

Betreuung

(1) ¹Die Anfertigung der Dissertation soll betreut werden. ²Die Betreuung kann jedes habilitierte Mitglied und jede/ jeder hauptamtlich tätige, pensionierte oder emeritierte Professorin/ Professor der Fakultät übernehmen, ferner habilitierte ehemalige Mitglieder und ehemalige hauptamtliche Professorinnen/ Professoren der Fakultät, diese aber in der Regel längstens bis zu sechs Semestern, nachdem sie die Fakultät verlassen haben (Prüfungsberechtigte). ³Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren der Fakultät können eine Betreuung nur übernehmen, sofern sich ein hauptamtlich tätiger Prüfungsberechtigter nach Satz 2 vor der Begründung des Betreuungsverhältnisses bereiterklärt, die Betreuung mit zu übernehmen. ⁴Entsprechendes gilt ausnahms-

weise für der Fakultät angehörende promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter oder vergleichbare Personen, sofern sie im Einzelfall vom Promotionsausschuss bestellt worden sind.

(2) Die Betreuerin/ Der Betreuer der Arbeit und die Bewerberin/ der Bewerber halten die wesentlichen Eckpunkte des Betreuungsverhältnisses zu Beginn der Betreuung in einer schriftlichen Vereinbarung (Betreuungsvereinbarung) fest.

§ 8 Gutachten

¹Der Promotionsausschuss bestimmt zwei Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation. ²Das Erstgutachten muss ein aktives, ehemaliges, emeritiertes oder pensioniertes Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der Prüfungsberechtigten (§ 7 Absatz 1 Satz 2) verfassen; zur Erstgutachterin/zum Erstgutachter kann auch eine Person i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 bestellt werden. ³Zweitgutachten können auch auswärtige Prüfungsberechtigte, Prüfungsberechtigte anderer Fakultäten/Fachbereiche sowie Honorarprofessoren der Fakultät erstellen. ⁴Mindestens eines der beiden Gutachten muss jedoch von einem hauptamtlichen Mitglied des Hochschullehrerkollegiums verfasst werden.

§ 9 Prüfung und Annahme der Dissertation

(1) ¹Die Gutachterinnen/Gutachter prüfen die Dissertation und berichten darüber dem Promotionsausschuss in schriftlichen Gutachten. ²Die Gutachten sind innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erstellen.

(2) ¹Die Gutachten setzen eine Note für die Dissertation fest. ²Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude (1)	= ausgezeichnet
magna cum laude (2)	= sehr gut
cum laude (3)	= gut
rite (4)	= bestanden
insufficenter (5)	= nicht bestanden

³Für die Veröffentlichung der Dissertation können in den Gutachten Auflagen erteilt werden.

(3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachten auf insufficenter (5) lauten.

(4) ¹In allen anderen Fällen wird die Dissertation mit den Gutachten innerhalb der Fakultät für

eine Frist von zwei Wochen zur Einsichtnahme für alle Prüfungsberechtigten der Fakultät ausgelegt. ²Die Prüfungsberechtigten sind zu benachrichtigen und zur Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme befugt. ³Stellungnahmen sind schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist anzukündigen und spätestens drei Tage nach deren Ablauf einzureichen.

(5) Die Dissertation ist angenommen, wenn beide Gutachten sie mit rite (4) oder besser bewertet und keine anderen Prüfungsberechtigten die Ablehnung empfohlen haben.

(6) ¹Lautet eines der Gutachten auf insuffizienter (5) oder wird durch andere Prüfungsberechtigte die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme. ²Er kann zur Vorbereitung der Entscheidung weitere Gutachten einholen.

(7) ¹Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dieses der Bewerberin/dem Bewerber mitzuteilen. ²§ 5 Absatz 4 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.

(8) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mindestens zwei Noten voneinander ab, so kann der Prüfungsausschuss ein oder mehrere weitere Gutachten einholen.

III. Abschnitt. Mündliche Prüfung

§ 10

Kolloquium und Disputation

(1) Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium statt, das durch ein wissenschaftliches Referat der Bewerberin/des Bewerbers von nicht mehr als fünfzehn Minuten Länge eingeleitet wird, an das sich eine Diskussion von nicht mehr als zwanzig Minuten anschließt.

(2) Nach Ende der Auslegungsfrist schlägt die Bewerberin/der Bewerber dazu drei Themen vor, die vom Thema der Dissertation verschieden sein müssen.

(3) ¹Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses wird mit Zustimmung beider Gutachterinnen/Gutachter statt eines Kolloquiums eine Disputation durchgeführt. ²Die Bewerberin/der Bewerber stellt in der Disputation die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation kurz vor. ³Anschließend verteidigt die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. ⁴Die Disputation soll eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 11

Promotionskommission

(1) ¹Für das Kolloquium bildet der Promotionsausschuss eine Promotionskommission, die aus zwei Prüfungsberechtigten besteht. ²Höchstens eines der Mitglieder der Promotionskommission darf in dem Verfahren ein Gutachten verfasst haben. ³Den Vorsitz führt das von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestimmende Mitglied. ⁴Dieses wählt aus den Themenvorschlägen ein Thema aus oder setzt, falls diese ungeeignet sind, ein anderes Thema fest.

(2) Sofern die mündliche Prüfung gemäß § 10 Absatz 3 als Disputation durchgeführt wird, besteht die Promotionskommission aus drei Mitgliedern, und zwar den beiden Gutachterinnen/Gutachtern sowie einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied.

§ 12

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die Bewerberin/der Bewerber und die Mitglieder der Promotionskommission sind über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mindestens drei Wochen vorher zu unterrichten. ²Zugleich wird der Bewerberin/dem Bewerber das ausgewählte Thema mitgeteilt.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Die mündliche Prüfung findet mit Ausnahme von Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse fakultätsöffentlich statt.

§ 13

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) ¹Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung beschließt die Promotionskommission über deren Ergebnis nach Maßgabe von § 9 Absatz 2. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) ¹Ist eine Bewerberin/ein Bewerber schuldhaft zum Termin der mündlichen Prüfung nicht erschienen oder nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurückgetreten, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. ²Die Gründe für das Versäumen oder den Rücktritt sind von der Bewerberin/vom Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Die Entscheidung über das Nichtbestehen gemäß Satz 1 trifft die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses. ⁴§ 9 Absatz 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Aufgrund der Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfung setzt die Promotionskommission eine Gesamtnote fest, in welche die Gutachten sowie die mündliche Prüfung zu je einem Drittel einfließen. ²Sind mehr als zwei Gutachten eingeholt worden, so sind sie untereinander gleich zu gewichten, ohne den Anteil der mündlichen Prüfung an der Gesamtnote zu schmälern. ³Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so ist bei einer Ziffer hinter dem Komma, die größer als fünf ist, auf den nächsten Notenwert auf- und andernfalls abzurunden.

(4) Das Ergebnis ist der Bewerberin/dem Bewerber von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission umgehend mitzuteilen.

(5) Hat die Bewerberin/der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so ist auf Antrag vom Promotionsausschuss eine Bescheinigung auszustellen, dass die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(6) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur einmal, spätestens nach achtzehn Monaten, wiederholt werden.

(7) ¹Hat die Bewerberin/der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. ²Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. ³§ 5 Absatz 5 gilt entsprechend. ⁴Wird die Frist versäumt, auf die Wiederholung verzichtet oder die Prüfung erneut nicht bestanden, so ist die Promotion gescheitert.

§ 14

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

¹Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. ²§ 5 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung zu veröffentlichen.

²Sind Auflagen nach § 9 Absatz 2 erteilt worden, so ist zuvor deren Erfüllung nachzuweisen.

(2) ¹Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt durch

- a) die Ablieferung von 120 im Buch- oder Fotodruck vervielfältigten Exemplaren der Prüfungsarbeit an die Fakultät, die diese Exemplare der ULB zur Verfügung stellt, oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung der Prüfungsarbeit über den Buchhandel durch einen wissenschaftlichen Verlag und der Abgabe von 20 Exemplaren bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder
- d) durch die Ablieferung von acht im Buch- oder Fotodruck vervielfältigten Exemplaren und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind. Der Doktorand/die Doktorandin versichert in diesem Fall schriftlich, dass die abgelieferte elektronische Version und eine gegebenenfalls durch Konvertierung in ein anderes Format hergestellte Nutzerversion mit der zur Veröffentlichung freigegebenen Prüfungsarbeit übereinstimmen. Die ULB veröffentlicht die Dissertation auf ihrem Dokumentenserver und bescheinigt die erfolgte Ablieferung und Veröffentlichung. Die elektronische Version wird auf dem Dokumentenserver der Bibliothek so lange vorgehalten, wie dies technisch und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

²In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. ³Die ULB ist verpflichtet, ein gedrucktes Exemplar zu archivieren und mindestens ein weiteres für die laufende Benutzung bereitzustellen.

(3) ¹Wird die Dissertation in einem wissenschaftlichen Buchverlag oder einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, soll an geeigneter Stelle kenntlich gemacht werden, dass es sich um eine Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität handelt. ²Auch sollen die Berichterstatterinnen/Berichterstatter genannt werden. ³Ansonsten ist die Dissertation auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität". ⁴Auf der Rückseite des Titelblatts sind die Namen der Dekanin/des Dekans, der Berichterstatterinnen/Berichterstatter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

(4) Die Frist gemäß Absatz 1 kann auf Antrag durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses verlängert werden.

(5) ¹Ist die Dissertation veröffentlicht, so sind die Promotionsleistungen erbracht. ²Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt. ³Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. ⁴Sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert, von der Dekanin/vom Dekan eigenhändig unterzeichnet und der Bewerberin/dem Bewerber übergeben. ⁵Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält sie/er das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(6) ¹Die Fakultät kann dazu ermächtigen, den Doktorgrad schon früher zu führen; dies setzt den Nachweis voraus, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird. ²Der Nachweis wird regelmäßig durch die Vorlage eines schriftlichen Verlagsvertrages erbracht. ³Die Ermächtigung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Dissertation innerhalb der in § 15 Absätze 1 und 4 genannten Frist veröffentlicht wird.

V. Abschnitt. Promotion mit Partnerfakultäten

§ 16

Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

(1) ¹Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. ²Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partnerfakultät mit.

(2) ¹Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Promotionsleistungen zu erbringen. ²Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation).

§ 17

Abkommen

Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 16 Absatz 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

§ 18

Entsprechende Anwendung

¹Für das Promotionsverfahren nach § 16 Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 2 bis 15, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Für die Mitwirkung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach § 17 enthaltenen Regeln.

§ 19

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) ¹§ 3 Absatz 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin/ der Bewerber einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz der Partnerfakultät befindet. ²Von dem Erfordernis des § 3 Absatz 4 Satz 2 wird abgesehen.

(2) § 4 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partnerfakultät darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerfakultät darüber, dass sie/er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;
- c) der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß § 21 Absatz 2.

§ 20

Dissertation

¹Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. ²Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen. ³Das Abkommen gem. § 17 kann abweichend von Satz 2 auch eine Zusammenfassung in englischer Sprache vorsehen.

§ 21

Betreuung und Immatrikulation

(1) ¹Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät. ²Das Abkommen gem. § 17 kann weitere Betreuungspersonen vorsehen. ³Die Erklärungen nach § 19 Absatz 2 lit. a) und b) sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(2) ¹Während der Bearbeitung muss die Bewerberin/der Bewerber mindestens ein Semester als

ordentlicher Student/ordentliche Studentin bzw. als Promovend/Promovendin an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. ²Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerfakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

§ 22

Gutachten

(1) ¹Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät begutachtet. ²Das Abkommen gem. § 17 kann weitere Gutachterinnen/Gutachter vorsehen.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin/Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen / Betreuer.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 20 Satz 1 entsprechend.

§ 23

Gegenstand der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht im Fall des § 16 in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Thesen.

(2) Für die Sprache der Verteidigung gilt § 20 Satz 1 entsprechend.

§ 24

Promotionskommission

¹Die Promotionskommission besteht aus vier Prüferinnen/Prüfern. ²Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerfakultät sein. ³Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin/einem Prüfer vertreten sein. ⁴Das Abkommen gem. § 17 kann weitere Prüferinnen/Prüfer vorsehen.

§ 25

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfung ist eine Einzelprüfung.

(2) Die Dauer der Prüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 26

Abschluss des Promotionsverfahrens

¹Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 15 Absatz 5 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. ²Die Dekanin/der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. ³Die Partnerfakultät/Partneruniversität fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus. ⁴Das Abkommen gem. § 17 kann anstelle einer zweisprachigen Urkunde auch zwei Einzelkunden der beiden Partnerfakultäten vorsehen.

VI. Abschnitt. Ehrenpromotion

§ 27

Verfahren

(1) ¹Das Verfahren zur Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. ²Der Antrag muss von mindestens zwei Professorinnen/Professoren der Fakultät gestellt werden.

(2) Der Antrag muss eingehend würdigen, dass die Anforderungen des § 1 Absatz 3 in der Person der/des Vorgeschlagenen erfüllt sind.

(3) ¹Die Ehrenpromotion setzt einen Beschluss des Fachbereichsrates voraus. ²Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens vier Fünftel der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin/vom Dekan durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, wobei die Leistungen und Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.

VII. Abschnitt. Nachträgliche Entscheidungen und Schlussbestimmungen

§ 28

Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹Der Doktorgrad ist durch Beschluss des Fachbereichsrates zu entziehen, wenn bekannt wird, dass er aufgrund unrichtiger Angaben oder durch Täuschung erworben oder wenn ein nicht nur geringfügiges wissenschaftliches Fehlverhalten des Promovierten/der Promovierten im Zusammenhang mit der Dissertation vorliegt. ²Die Entziehung des Doktorgrades nach Satz 1 ist nur innerhalb von fünfzehn Jahren seit der Verleihung zulässig.

(2) Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn Promovierte wegen einer vorsätzlich begangenen wissenschaftsrelevanten Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden sind.

(3) ¹Die Entscheidungen des Fachbereichsrates nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Promotionsausschuss vorbereitet. ²Der Promotionsausschuss kann einen Professor/eine Professorin mit der Erstellung eines die Entscheidung vorbereitenden Gutachtens beauftragen. ³Der Gutachter/die Gutachterin muss nicht Mitglied der Fakultät sein.

(4) ¹Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²§ 9 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 29

Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft und ersetzt die Promotionsordnung vom 26. April 1996 in der Fassung vom 13. Februar 2009. ²Promotionsverfahren, in welchen die Bewerber zu diesem Zeitpunkt bereits den Antrag gemäß § 4 gestellt haben, werden nach der zuvor geltenden Fassung zu Ende geführt. ³§ 28 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung der Dritten Änderungsordnung gilt nur in den Fällen, in denen der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach dem Inkrafttreten der Dritten Änderungsordnung gestellt worden ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.12.2009.

Münster, den 18.05.2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18.05.2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles